

Gesetzliche Prüfpflichten

Legende:

- ¹ bei Verwendung auf Baustellen Aufstellungsprüfung Prüfungen nur von ZT, TÜV und Technischen Ingenieurbüros
 - ² bei Verwendung auf Baustellen Aufstellungsprüfung Prüfungen nur von ZT, TÜV und TB
 - ³ nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, sind die Anlagen und Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
 - ⁴ längstens 10 Jahre hinsichtlich Starkstromanlagen in Versicherung, Banken und anderen Bürobetrieben sowie in Handelsbetrieben, in denen keine außergewöhnliche Beanspruchung im Sinne der ÖVE E5 gegeben ist. Längstens 3 bzw. 1 Jahre kann die Behörde vorschreiben
 - ⁵ jährliche Überprüfung bei der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leicht entzündlichen Arbeitsstoffen
 - ⁶ Erste wiederkehrende Überprüfung 12 Jahre nach Aufstellung (Erstüberprüfung), gilt für oberirdische Anlagen.
 Behörde (bzw. Überprüfer) kann kürzere Zeiten vorschreiben.
 Allg. 6 Jahre; 3 Jahre für Anlagen und Einrichtungen gemäß VbF § 12 Abs. 1, die in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, in Seefuhrbereichen oder in Karstgebieten aufgestellt oder verlegt sind, aber keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.
- * Die wiederkehrenden Überprüfungen sind alle 4 Jahre von einem Technischen Büro einschlägiger Fachrichtung, Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungs-Vereines im Beisein der „Fachkundigen betriebsangehörigen Person“ zu prüfen.

- A Fachkundige Personen: Fachkundige Personen sind Personen, die die erforderlichen Fachkenntnis u. Berufserfahrung besitzen u. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung bieten. Es können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden. (gem. § 2(3))
- B Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungs-Vereines
- C Technisches Büro / technische Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtung
- D Kesselprüfstelle
- E Fachkraft gem. ÖVE E5 (Konz. Unternehmen)
- F fachkundigen und hierzu berechtigten Personen (z.B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige)
- G Aufzugsprüfer
- H geeignete unterwiesene Person
- I Fachfirma
- J akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992), Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen.

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Arbeitsmittel/Prüfobjekt	Grundlage §§	Prüfintervall	Abnahmeprüfung. vor Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzung oder wesentlichen Änderungen	Wiederkehrende Prüfung	Prüfungen nach Aufstellung oder spezieller Art	Schriftliche Vermerke
Aufzüge	ASV §19(3), 20	1xj.	G	G	G ³	X
Aufzüge (für nicht betretbare Aufzüge für ausschließliche Beförderung von Gütern)	ASV §19(3), 20	Alle 2J.	G	G	G ³	X
Aufzüge (Kleingüteraufzug)	ASV §19(3)	Alle 3J.	G	G	G ³	X
Kälteanlagen (über 1,5 kg Füllgewicht Kältemittel)	Kälteanlagen VO §22(1)	1xj.		F		X
Absauganlagen	AAV §16(8)	1xj.		F		X
Lackieranlagen mit Abluftreinigungsanlage „Emissionsgrenzwerte“	Lackieranlagen-VO §6	Alle 3 Jahre	J	J		X

BWK G.m.b.H. - Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit & Personalausbildung
 +43 (0) 664/88503520 • office@bwk.cc • www.bwk.cc • Färbergasse 15 • Haus E / 301 • A - Dornbirn

Lackieranlagen mit Abluftreinigungsanlage über 10 kg/h organische Lösungsmittel Jahresmittel der Betriebsstunden „Gesamt-C-Gehaltes der flüchtigen organischen Verbindungen in der gereinigten Abluft“	Lackieranlagen-VO §6	kontinuierlich	J	J		X
Lackieranlagen ohne Abluftreinigungsanlage (d.h. ≤15 kg organische Lösemittel täglich im Monatsschnitt od. ≤ 2 000 kg organische Lösemittel jährlich) „Funktionstüchtigkeit der Lackieranlage“	Lackieranlagen-VO §6	alle 5 Jahre	J	J		X
Umgebungsatmosphäre unabhängige Atemschutzgeräte	AAV §68(12); BauV §25(6)	Vierteljährlich.		A		X
Sicherheitsbeleuchtung	AstV §13(1)Z1	1xj.		F	F ³	X
Sicherheitsbeleuchtung (Sichtprüfung)	AstV §13(6)	Monatlich		H		X
Alarmeinrichtungen	AStV §13(1)Z2	1xj.		F	F ³	X
Klima- und Lüftungsanlagen	AStV §13(1)Z3	1xj.		F	F ³	X
Brandmeldeanlagen	AstV §13(1)Z4	1xj.		F	F ³	X
Feuerlöschmittel	AstV §13(2); BauV §45(8)	Alle 2 J.		F	F ³	X
Dampfkessel	Dampfkesselgesetz	Lt. Erstprüfung		D		X
Druckluft-Kompressor Kessel	Dampfkesselgesetz	Lt. Erstprüfung		D		X
Rückschlagsicherung Autogenschweißanlage	EN 730	Alle 2 J.		I		X
Gasflaschenlager	ÖN M 7973	1xj.	A, B, C,	A, B, C,		
Elektroinstallation	ESV §3	Alle 5 J. ⁴		E		X
Blitzschutz	ESV §8(2)	Alle 1,3 J. ⁵		E		X
Ortsfeste Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF): -> Behälter, Tankstelle, Abfüllanlage, Auffangwannen) – Allgemeine Überprüfung lt. VbF; Ausnahme: keine wiederkehrende Überprüfung notwendig bei Lagerungen in einem Raum und unter 1000 l (Gefahrenklasse III)	VbF §§12, 14, 17	Alle 3,6 J. ⁶	B, C, D, F	A, B, C, D, F		X
Einrichtungen lt. VbF – Elektroinstallation und Blitzschutz	ESV §3 (ÖVE-E5; EN1) ESV §8 (ÖVE-E49) VbF §§12, 14, 17	Alle 3 J. 1 J.	B, C, D, F	B, C, D, E		X X
Dichtheit oberirdischer Lagerbehälter (VbF): äußere Besichtigung der Behälter, Flüssigkeitsstand bei doppelwandigen Behälter	VbF §14 (2)	Monatlich		A		X
Krane, auch Ladekrane auf Fahrzeuge, ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane) über 50kN und 100kNm	AM-VO §§7(1)Z1,8(1)Z1,10(1)Z1	1xj.	B	A*BC	ABC ¹	X
Krane, auch Ladekrane auf Fahrzeugen ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane) unter 50kN und 100kNm	AM-VO §§7(1)Z1,8(1)Z1,10(1)Z1	1xj.	BC	A*BC	ABC ¹	X
Schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane)	AM-VO §8(1)Z1,10(1)Z1	1xj.		A*BC	ABC	X
Sonstige motorkraftbetriebene AM zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen	AM-VO §7(1)Z2	1xj.	BC	A*BC	ABC	X
Mechanische oder elektronisch geführte Regalbediengeräte	AM-VO §§7(1)Z3,8(1)Z3	1xj.	BC	A*BC		X
Fahrzeugehebebühnen	AM-VO §§7(1)Z4,8(1)Z5	1xj.	BC	A*BC		X
Auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände	AM-VO §§7(1)Z5,8(1)Z6	1xj.	BC	ABC		X
Kraftbetriebene Anpassrampen	AM-VO §§7(1)Z6,8(1)Z7	1xj.	BC	ABC		X
Fest montierte Hubtische Tragfähigkeit > 10kN od. Hubhöhe > 2m	AM-VO §§7(1)Z,8(1)Z4	1xj.	BC	ABC		X
Hubtische	AM-VO §8(1)Z4,	1xj.		ABC		X

BWK G.m.b.H. - Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit & Personalausbildung
 +43 (0) 664/88503520 • office@bwk.cc • www.bwk.cc • Färbergasse 15 • Haus E / 301 • A - Dornbirn

Arbeitskörbe für (nicht zur Verwendung von Arbeitskörben vorgesehene) Krane, Hubstapler und mech. Leitern	AM-VO §§7(1)Z8, 8(1)Z16	1xj.	B	BC		X
AM, die vor der Verwendung am Einsatzort zusammengebaut werden od. an Teilen der Umgebung (Gebäude) montiert werden müssen, zum Heben von AN od. Lasten und AN zB. Fassadenbefahrgerät, Mastkletterbühnen, Hängegerüste	AM-VO §§7(1)Z9,8(1)Z15, 10(1)Z3	1xj.	B	BC ²	ABC	X
Fahrtreppen und Fahrsteige	AM-VO §§7(1)Z10,8(1)Z8	1xj.	BC	ABC		X
Motorkraftbetriebene Türen und Tore	AM-VO §§7(1)Z11,8(1)Z9	1xj.	BC	A*BC		X
Tore die sich nach oben öffnen und Torblattfläche >10m ²	AM-VO §§7(1)Z12,8(1)Z10	1xj.	BC	ABC		X
Materialeisbahn die nicht unters Eisenbahngesetz fallen	AM-VO §§7(1)Z13,8(1)Z11	1xj.	B	ABC		X
Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten (die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind)	AM-VO §§7(1)Z14,8(1)Z12; BauV 145(8) 151(3,6)	1xj.	B	A*BC		X
Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten	AM-VO §8(1)Z12; BauV 145(8) 151(3,6)	1xj.		A*BC		X
Sonstige motorkraftbetriebene AM zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte (deichselgeführte selbstfahrende AM, Grubenheber, Seilkrananlagen)	AM-VO §8 (1) Z2,10(1)Z2	1xj.		A*BC	ABC	X
Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe	AM-VO §8 (1) Z13	1xj.		A*BC		X
Selbstfahrende Arbeitsmittel die nicht unters KFG fallen (Stapler)	AM-VO §8 (1) Z14	1xj.		ABC		X
Übrige AM zum Heben von AN &/oder Lasten	AM-VO §8 (1) Z15, 10(1)Z3	1xj.		BC ²	ABC	X
Arbeitskörbe (auch Betonkübel)	AM-VO §8 (1) Z16	1xj.		BC		X
Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitskörben	AM-VO §10 (1) Z4	1xj.			ABC	X
Hubstapler mit hubbewegten Fahrerplatz	AM-VO §8 (1) Z17	1xj.		BC		X
Befahr- und Rettungseinrichtungen	AM-VO §8 (1) Z18, 10(1)Z5	1xj.		BC	BC	X
Mech. Leitern	AM-VO §8 (1) Z19, 10(1)Z6	1xj.		A*BC	ABC	X
Stetigförderer ausgen. Förderbänder und Rollenbahnen unter 5m Förderlänge	AM-VO §8 (1) Z20	1xj.		ABC		X
Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe über 30 kW Nennleistung	AM-VO §8 (1) Z21	1xj.		ABC		X
Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme	AM-VO §8 (1) Z22	1xj.		ABC		X
Bolzensetzgeräte	AM-VO §8 (1) Z23	1xj.		ABC		X
tragbare Leitern und Aufstiegshilfen	ASchG §17 Abs. 2, EN 317	1xj.		A*		X
festverlegte Leitern und Aufstiegshilfen	ÖNORM Z 1600	1xj.		A*		X
Schutzhelme aus thermoplastischem Material in ordnungsgemäßem Zustand (Herstellungsdatum am Helm)	AAV §69(4)	Alle 4 J.		ABC		
Schultafeln und Turngeräte	ÖISS- Richtlinie	1xj.		ABC		X
Spielplätze	ÖNORM EN1176, ÖNORMEN B 1300 und B 1301	1xj.		ABC		X
Fassade/Gesimse, Dach, Fenster- und Türenkonstruktionen, Trinkwasserbrunnen, Parkplätze, Fluchtwege und -Beschilderungen	ÖNORMEN B 1300 und B 1301	1xj.		ABC		X
PSA g. Absturz	Diverse EN Normen	1xj.		A, B, C,		
Dachsicherungsanlagen gegen Absturz	ÖNORM B 3417	1xj.	A, B, C	A, B, C		X

BWK G.m.b.H. - Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit & Personalausbildung
+43 (0) 664/88503520 • office@bwk.cc • www.bwk.cc • Färbergasse 15 • Haus E / 301 • A - Dornbirn

¹ bei Verwendung auf Baustellen Aufstellungsprüfung Prüfungen nur von ZT, TÜV und Technischen Ingenieurbüros

² bei Verwendung auf Baustellen Aufstellungsprüfung Prüfungen nur von ZT, TÜV und TB

³ nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, sind die Anlagen und Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

⁴ längstens 10 Jahre hinsichtlich Starkstromanlagen in Versicherung, Banken und anderen Bürobetrieben sowie in Handelsbetrieben, in denen keine außergewöhnliche Beanspruchung im Sinne der ÖVE E5 gegeben ist. Längstens 3 bzw. 1 Jahre kann die Behörde vorschreiben

⁵ jährliche Überprüfung bei der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leicht entzündlichen Arbeitsstoffen

⁶ Erste wiederkehrende Überprüfung 12 Jahre nach Aufstellung (Erstüberprüfung), gilt für oberirdische Anlagen.

Behörde (bzw. Überprüfer) kann kürzere Zeiten vorschreiben.

Allg. 6 Jahre; 3 Jahre für Anlagen und Einrichtungen gemäß VbF § 12 Abs. 1, die in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, in Seeuferbereichen oder in Karstgebieten aufgestellt oder verlegt sind, aber keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.

* Die wiederkehrenden Überprüfungen sind alle 4 Jahre von einem Technischen Büro einschlägiger Fachrichtung, Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungs-Vereines im Beisein der „Fachkundigen betriebsangehörigen Person“ zu prüfen.

A Fachkundige Personen: Fachkundige Personen sind Personen, die die erforderlichen Fachkenntnis u. Berufserfahrung besitzen u. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung bieten. Es können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden. (gem. § 2(3))

B Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungs-Vereines

C Technisches Büro / technische Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtung

D Kesselprüfstelle

E Fachkraft gem. ÖVE E5 (Konz. Unternehmen)

F fachkundigen und hierzu berechtigten Personen (z.B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige)

G Aufzugsprüfer

H geeignete unterwiesene Person

I Fachfirma

J akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992), Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen.

Erläuterungen zur AM-VO:

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat die aktuellen Erläuterungen und Kommentare zur Arbeitsmittelverordnung zusammengefasst und bietet diese On-Line an.

<http://at.osha.eu.int/am-vo/amvo.htm>